



Der Tuberöse Sklerose Deutschland e. V. wurde im Jahr 1985 gegründet, um an TSC erkrankten Menschen eine Lobby zu geben, sie in der Bewältigung ihres Alltags zu unterstützen, den Erfahrungsaustausch zwischen Betroffenen, Ärzten, Therapeuten, Kliniken und Forschungseinrichtungen zu fördern und Forschungsmaßnahmen zu unterstützen. Die Selbsthilfeorganisation verfolgt damit gemeinnützige und mildtätige Zwecke, welche die selbstlose Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege zum Ziel haben. Zur Finanzierung der Arbeit und der Angebote für Betroffene ist der Verein hierzu neben Spenden auf Mitgliedsbeiträge als verlässliche Einnahmequelle angewiesen. Mit der Nutzung der Vereinsangebote verbinden wir deswegen den Wunsch des Eingehens einer Mitgliedschaft aller Personen, die diese für sich in Anspruch nehmen oder bei deren Realisierung unterstützen möchten. Im Rahmen dessen wurde durch die Mitgliederversammlung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Für eine Einzelmitgliedschaft ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 25,00 Euro an den Verein zu entrichten.
2. Für eine Familienmitgliedschaft ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 40,00 Euro an den Verein zu entrichten. Unter Familie wird hier verstanden, wer in häuslicher Gemeinschaft lebt. Leben TSC-betroffene Familienmitglieder außerhalb des Familienwohnsitzes, so gelten sie trotzdem weiterhin als Familienmitglied im Sinne der Satzung. Im Rahmen einer Familienmitgliedschaft hat die Familie bei der Mitgliederversammlung ein einfaches Stimmrecht. Innerhalb einer Familie können auch mehrere Einzelmitgliedschaften anstelle einer Familienmitgliedschaft abgeschlossen werden.
3. Erfolgt der Beitritt ausschließlich vor dem Hintergrund der regelmäßigen finanziellen Unterstützung des Vereins, so besteht außerdem die Möglichkeit, dem Verein als Fördermitglied beizutreten. Fördermitglieder können die Höhe ihres mindestens einmal jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages selbst festlegen.
4. Mitglieder gem. 1. und 2. können ihren Beitrag und die damit verbundene Art der Mitgliedschaft jederzeit durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesgeschäftsstelle mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres anpassen, solange der Mindestbeitrag nicht unterschritten wird. Beträge gem. 1. und 2., die den Mindestbeitrag der gewählten Art der Mitgliedschaft übersteigen, werden als Spende angesehen und gesondert bescheinigt.
5. Die Möglichkeit des Erlasses des Mitgliedsbeitrages aus sozialen Gründen wird von dieser Beitragsordnung nicht berührt. Eine Befreiung vom Mitgliedsbeitrag kann durch die Vorlage eines entsprechenden Bewilligungsbescheides über Grundsicherung, Sozialhilfe, Wohngeldzuschuss oder Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes beantragt werden. Der Nachweis ist bei Einzelmitgliedschaft für das einzelne Mitglied zu erbringen, bei Familienmitgliedschaft für alle Familienmitglieder im erwerbsfähigen Alter. Der Nachweis muss alle zwei Jahre unaufgefordert erneut erbracht werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bewilligung des Erlasses des Mitgliedsbeitrages aus sozialen Gründen.

6. Der Verein kann für die Teilnahme an Veranstaltungen und sonstige Angebote Teilnehmerbeiträge erheben, die die Kosten der Veranstaltung bzw. des Angebotes ganz oder teilweise decken. Dies wird durch den Geschäftsführenden Vorstand generell oder für einzelne Veranstaltungen gesondert geregelt.
7. Kommt das Mitglied mit seinem Mitglieds- oder Teilnehmerbeitrag gemäß Satzung in Verzug, wird die offene Forderung einmal nach einem Monat und ein weiteres Mal zwei Monate nach Eintreten des Verzugs angemahnt. Bleibt die zweite Mahnung fruchtlos, beschließt der Bundesvorstand innerhalb eines Monats über den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein, der je nach Entscheidung jeweils zum 31.12 des Jahres, in dem das Mahn- verfahren durchgeführt wurde, erfolgt.
8. Kosten, die im Rahmen der Erhebung der Beiträge und Teilnehmerbeiträge durch Versäumnisse des Mitglieds entstehen, werden zusätzlich zu den Beiträgen bzw. Teilnehmerbeiträgen erhoben. Dies gilt insbesondere, wenn das Mitglied eine neue Anschrift oder Bankverbindung nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt oder Rücklastschriftgebühren durch Lastschriftrückgaben des Kreditinstituts anfallen.
9. Für Mahnungen aufgrund nicht rechtzeitiger Zahlung werden Mahngebühren von 5,00 € für die erste und 10,00 € für jede weitere Mahnung erhoben. Hinzu können Verzugszinsen kommen, die mit 4,00 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB, mindestens aber 4,00 Prozent p.a., berechnet werden.

Die Beitragsordnung tritt wurde durch die virtuelle Mitgliederversammlung am 13. Juni 2020 beschlossen.